

## **Revisionsordnung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

### **§ 1 Präambel**

Zweck der Revisionsordnung ist die Festlegung von Aufgaben, Befugnissen, Pflichten und Verantwortung der Internen Revision. Sie beschreibt die organisatorische Stellung und Eingliederung der Internen Revision an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt. In ihr werden Informations- und Berichtspflichten festgelegt, sowie der Zugang zu Unterlagen, Informationen und Vermögenswerten geregelt. Die Revisionsordnung dient auch der Vereinheitlichung der Vorgehensweise, der Klarstellung der Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Abläufe im Rahmen der Erstellung der Revisionspläne und der Revisionsdurchführung.

### **§ 2 Organisatorische Stellung**

(1) Die Interne Revision ist lt. Organisationsplan eine Stabsstelle des Rektorats (Dienstvorgesetzte/r: der/die RektorIn).

(2) Die Zuständigkeit und das Aufgabengebiet der Internen Revision umfasst den gesamten Bereich der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt mit all ihren Organisationseinheiten sowie mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, bei denen es der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt möglich ist, eine Prüfung durch die Interne Revision zu erwirken. Alle in der Folge getroffenen Feststellungen für Organisationseinheiten gelten sinngemäß auch für Beteiligungen.

(3) Die Interne Revision hat ihre Aufgaben unabhängig wahrzunehmen.

(4) Die Interne Revision verfügt über keine Weisungsbefugnis. Alle Entscheidungen aufgrund von Feststellungen der Internen Revision bleiben dem Rektorat bzw. den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten. Durch die Tätigkeit und Feststellungen der Internen Revision werden die EntscheidungsträgerInnen in ihrer Verantwortung nicht berührt.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben der Internen Revision**

(1) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, die Universitätsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Universitätsleitung, indem sie Effektivität und Effizienz der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, bewertet und diese verbessern hilft.

(2) Die Interne Revision überprüft universitätsinterne Vorgänge sowie die Geschäftsgebarung der Organisationseinheiten gemäß den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz (gemäß § 15 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002). Ziel ist, Abweichungen festzustellen, Schwachstellen zu erkennen und Verbesserungen anzuregen.

(3) Die Interne Revision überprüft die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Sinne des § 15 Abs. 1 UG 2002 hinsichtlich

- der Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
- der Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse,
- der Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist und
- der Überprüfung der Funktionstrennung (z.B. Einhaltung des 4-Augen-Prinzips).

- (4) Die Interne Revision führt Beratungsaufträge durch, die zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beitragen.
- (5) Die Interne Revision hat jährlich einen Tätigkeitsbericht über das Vorjahr zu erstellen.

#### ***§ 4 Zusammenwirken zwischen der Internen Revision und den Organisationseinheiten der Universität***

- (1) Die Interne Revision verfügt zur Wahrung ihrer Aufgaben über umfassende Informations-, Prüf- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten. Dies schließt ein Akteneinsichtsrecht sowie das Recht auf Einsichtnahme in die dazugehörigen elektronischen Dateien ein.
- (2) Die Interne Revision hat ein umfassendes und uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht in Bezug auf alle Angelegenheiten, die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.
- (3) Das aktive Informationsrecht beinhaltet, dass alle MitarbeiterInnen der zu prüfenden Organisationseinheiten verpflichtet sind, termingerecht alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und umfassend zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Auskünfte sind von MitarbeiterInnen auch ohne vorherige Rücksprache mit der jeweiligen Leitung der Organisationseinheit zu erteilen.
- (4) Vorgesetzte dürfen die Auskunftserteilung durch MitarbeiterInnen nicht beeinflussen oder diese daran hindern, der Internen Revision direkt, wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft zu geben.
- (5) Die Leitungen und MitarbeiterInnen der Organisationseinheiten sind verpflichtet, die Interne Revision unverzüglich zu informieren, wenn sie in Kenntnis bzw. in den begründeten Verdacht einer dolosen Handlung gelangen.
- (6) Das passive Informationsrecht beinhaltet, dass die Interne Revision fortlaufend über wesentliche Ereignisse, Entwicklungstendenzen und Entscheidungen unterrichtet wird. Protokolle und Unterlagen der Sitzungen des Rektorats, sowie der Universitätsratsitzungen und Senatsitzungen werden der Internen Revision zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Leitungen jener Organisationseinheiten, welche von externen Prüfeinrichtungen (z.B. Rechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherung, Arbeitsinspektorat, etc.) geprüft werden, haben die Interne Revision von dem geplanten Prüfvorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die daraus resultierenden Prüfberichte zu übermitteln.

#### ***§ 5 Prüfungstätigkeit und Berichtspflicht***

- (1) Die Interne Revision erarbeitet in Abstimmung mit dem Rektorat jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres einen Revisionsplan für das darauf folgende Kalenderjahr, der dem Universitätsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Der genehmigte Jahresrevisionsplan ist vom Rektorat im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Revisionen werden durch schriftlichen Auftrag des Rektorats veranlasst. Die Auftragserteilung erfolgt entweder konkludent durch Genehmigung des Jahresrevisionsplans oder durch schriftliche Anordnung von außerplanmäßigen Revisionen (Sonderprüfung/Deliktsrevision). Der Universitätsrat kann im Wege des Rektorats ebenso eine außerplanmäßige Prüfung veranlassen. Im Fall des begründeten Verdachts einer dolosen Handlung kann die Interne Revision nach eigenem Ermessen und von sich aus eine Prüfung durchführen und hat das Rektorat darüber unverzüglich zu informieren.

- (3) Prüfungen durch die Interne Revision sind der jeweiligen Organisationseinheit in angemessener Zeit - spätestens 7 Werktage vor Prüfungsbeginn vor Ort - anzukündigen. Dies kann unterbleiben, wenn der Prüfungszweck dadurch gefährdet wird (z.B. Kassaprüfungen, Sonderprüfungen, Prüfungen doloser Handlungen).
- (4) Vor Beginn der Prüfungshandlungen erfolgt ein Kick-Off Gespräch mit dem/der LeiterIn der Organisationseinheit, gegebenenfalls unter Beiziehung anderer MitarbeiterInnen. Dieses Einführungsgespräch informiert über Zweck und Ablauf der geplanten Revision.
- (5) Die Interne Revision hat ihre Prüfungstätigkeiten durch unabhängige und objektive Prüfungsberichte zu dokumentieren.
- (6) Nach Abschluss der Prüfungshandlungen ist der geprüften Organisationseinheit ein Entwurf des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.
- (7) Im Rahmen einer Schlussbesprechung mit der geprüften Einheit ist dieser die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision zu geben. Diese Stellungnahme erfolgt ebenso schriftlich und enthält unter anderem Maßnahmen (mit Verantwortlichkeiten und Terminen) zur Beseitigung allfälliger Mängel seitens der geprüften Einheit.
- (8) Die Interne Revision legt den Schlussbericht dem Rektorat vor. Das Rektorat nimmt den Bericht zur Kenntnis und beschließt die zu treffenden Maßnahmen, deren Umsetzung damit verbindlich ist. Der/die LeiterIn der geprüften Organisationseinheit erhält danach ein Berichtsexemplar.
- (9) Die Interne Revision ist vom Rektorat über Entscheidungen und Maßnahmen zu informieren, die aufgrund der Revisionsergebnisse getroffen wurden.
- (10) Die Interne Revision überprüft die Umsetzung der Maßnahmen und führt erforderliche follow-up Prüfungen durch.

## ***§ 6 Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität***

- (1) Die MitarbeiterInnen der Internen Revision sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangte Sachverhalte vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit zu bewahren auch über die Dauer ihrer Anstellung hinaus.
- (2) Die Mitarbeit von RevisorInnen in Vertretungsgremien der Alpen-Adria-Universität ist mit den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Objektivität nicht vereinbar.

## ***§ 7 In Kraft treten***

Die vorliegende Revisionsordnung wurde dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht und vom Rektorat am 10. November 2015 genehmigt. Sie tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.